

Hinweise des Senats zur „fachspezifischen“ Umsetzung des „Querschnittsmoduls“ an der Universität Salzburg

Für den Fall, dass Ihre Curricularkommission eine „fachspezifische“ Umsetzung der Vorgaben zum „Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen“ im Sinne des 2023 erlassenen Rahmencurriculums für Bachelor- und Masterstudien plant, möchten wir im Folgenden einige Hinweise zur Umsetzung selbst und zur effizienten Dokumentation der Erfüllung dieser Anforderungen bei der Einreichung des Curriculums beim Senat zusammenfassen.

1) Hintergrund und Vorgaben: Das Rahmencurriculum sieht ein verpflichtendes Querschnittsmodul (QM) im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne frei aus einem umfassenden vordefinierten Pool zu wählender Lehrveranstaltungen vor. Als Alternative für die Einrichtung eines solchen QM ist die Möglichkeit einer „fachspezifischen“ Umsetzung folgendermaßen vorgesehen: „Ein eigenes Querschnittsmodul ist nicht erforderlich, wenn (a) gegenüber dem Senat nachgewiesen wird, dass entsprechende Themen in den Pflichtmodulen des Studiums selbst behandelt werden und von Studierenden im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren sind“ (siehe Seite 9 der „Anwendungsrichtlinie“ zum [Rahmencurriculum](#) bzw. Seite 31 des Gesamtdokuments).

Aus dem Rahmencurriculum ergeben sich insgesamt Vorgaben auf zwei Ebenen:

- a) **Inhaltlich:** Das Rahmencurriculum selbst nennt als relevante Themen sozialer und ökologischer Herausforderungen beispielhaft „Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung“.
- b) **Umfangmäßig:** Das Rahmencurriculum sieht vor, dass solche Lehrveranstaltungen im Umfang von **6 ECTS-Anrechnungspunkten** verpflichtend zu absolvieren sind. In mittlerweile gefestigter, zwischen Senat und Vizerektor:in akkordierter Praxis wird dies so gehandhabt, dass vom gesamten Lehrveranstaltungsinhalt zumindest **80%** einem oder mehreren der oben genannten QM-relevanten Inhalte zugeordnet sein müssen.

Die 80%-Schwelle erklärt sich daraus, dass in einer konkreten Lehrveranstaltung ein eindeutiger Schwerpunkt von QM-relevanten Inhalten z.B. mit (i) anderen Inhalten, (ii) der Vermittlung von allgemein einsetzbaren Methoden (z.B. Analysemethoden, die auf QM-relevante wie auch auf andere Inhalte angewendet werden können) oder (iii) sonstigen Fertigkeiten (z.B. Präsentationstechniken, die allgemein einsetzbar sind) kombiniert sein kann. Solche Kombinationen können sehr sinnvoll sein und sollen bei Erreichen der genannten Schwelle jedenfalls für das QM anrechenbar sein.

Wesentlich ist, dass die 80%-Schwelle bei allen Lehrveranstaltungsteilnehmer:innen *jedemfalls* erreicht wird. Dies wäre z.B. dann nicht der Fall, wenn bei einem Seminar wahlweise QM-einschlägige und andere Themen bearbeitet werden können, oder – wie erwähnt – wenn eine Lehrveranstaltung z.B. zu 50% aus der Vermittlung allgemeiner Präsentationstechniken oder Analysemethoden und zu 50% aus deren Anwendung auf QM-einschlägige Themen besteht.

Während die 80%-Anforderung bei Umsetzung des QM im Sinne frei aus einem Pool zu wählender Lehrveranstaltungen durch jede einzelne Lehrveranstaltung in diesem Pool erfüllt sein muss, ergeben sich **bei „fachspezifischer“ Umsetzung** weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- a) Grundsätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von (mindestens) 6 ECTS-Anrechnungspunkten verpflichtend vorzusehen, von denen jede für sich die Schwelle von 80% QM-relevanter Inhalte erreicht.

Beispiel: 2 LV zu je 3 ECTS-Anrechnungspunkten, die jeweils 80% QM-relevante Inhalte aufweisen.

- b) Wird die Schwelle von 80% an QM-relevanten Inhalten in den zur Erfüllung der QM-Voraussetzungen herangezogenen Lehrveranstaltungen *knapp nicht erreicht* (oder ergeben sich gegenüber dem Senat Schwierigkeiten beim Nachweis dieses Schwellenwerts), weisen diese aber insgesamt mehr als 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf, sodass in Summe die QM-relevanten Inhalte ohnehin eine gedachte Schwelle von „80% von 6 ECTS“ übersteigen, sind die Anforderungen des Rahmencurriculums ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Beispiel: 2 LV zu je 4 ECTS-Anrechnungspunkten, die jeweils 70% (oder mehr) QM-relevante Inhalte aufweisen.

- c) Wird die Schwelle von 80% an QM-relevanten Inhalten in den zur Erfüllung der QM-Voraussetzungen herangezogenen Lehrveranstaltungen *knapp nicht erreicht* (oder ergeben sich gegenüber dem Senat Schwierigkeiten beim Nachweis dieses Schwellenwerts), soll es ferner möglich sein, den vom Rahmencurriculum geforderten Gesamtumfang durch Einbeziehung weiterer QM-relevanter Lehrveranstaltungen zu erfüllen, wenn diese zusammengekommen, wenngleich nicht jede einzelne für sich, die 80%-Anforderung bezogen auf 6 ECTS-Anrechnungspunkte erfüllen.

Beispiel: Die beiden zur Erfüllung der QM-Voraussetzungen herangezogenen LV zu je 3 ECTS-Anrechnungspunkten weisen jeweils 70% (oder mehr) QM-relevante Inhalte auf und dies trifft auch auf eine weitere LV mit 2 ECTS-Anrechnungspunkten zu.

- d) Wesentlich ist in allen Fällen, dass die zur Erfüllung der QM-Anforderungen herangezogenen Lehrveranstaltungen verpflichtend zu absolvieren sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um (alternativlos zu absolvierende) Lehrveranstaltungen in einem Pflichtmodul handelt.

Es ist allerdings auch möglich, die zur Erfüllung der QM-Anforderungen herangezogenen Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in Wahlmodulen zu platzieren (Wahlmodule i.S.d. Rahmencurriculums sind Module, die „wahlweise absolviert“ werden können; d.h. es kann bzw. muss entweder Wahlmodul A oder Wahlmodul B oder allenfalls Wahlmodul C usw. jeweils zur Gänze absolviert werden). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass in jedem Wahlmodul QM-relevante Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang verpflichtend vorgesehen sind und dass es kein alternativ wählbares Wahlmodul gibt, in dem dies nicht der Fall ist.

2) Dokumentation in Modulbeschreibungen, Lehrveranstaltungsbeschreibungen und gegenüber dem Senat

a) Wo?

- Die Erfüllung der oben aufgeführten Anforderungen ergibt sich idealerweise aus der Modulbeschreibung im Curriculum selbst, wobei dies erfahrungsgemäß am einfachsten gelingt, wenn die zur Erfüllung der QM-Anforderungen herangezogenen Lehrveranstaltungen in einem gemeinsamen Modul zusammengefasst werden und/oder für jede dieser Lehrveranstaltungen die Inhalte, Lernziele etc. in den betreffenden Modulbeschreibungen im Curriculum separat angeführt werden (was im Übrigen ja nicht erforderlich wäre). Wenn sich aus diesen Angaben die Erfüllung der Anforderungen bereits gut nachvollziehen lässt, sind weitergehende Dokumentationen gegenüber dem Senat grundsätzlich nicht erforderlich. An ein Ausweisen von Prozentsätzen direkt in der Modulbeschreibung ist allerdings dezidiert nicht gedacht.
- Ebenso sollten die thematische Ausrichtung und quantitative Relevanz (nach Genehmigung des Curriculums) in den einzelnen Lehrveranstaltungsbeschreibungen in PLUS-online gut nachvollziehbar ersichtlich sein. Auch diese Texte, die früher oder später ohnehin erstellt werden müssen, könnten dem Senat zur Erleichterung der Beurteilung übermittelt werden. An ein Ausweisen von Prozentsätzen ist auch in diesen Texten nicht gedacht.
- Insbesondere wenn die Nachvollziehbarkeit anhand der bisher genannten Instrumente nicht gesichert erscheint, empfiehlt sich zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen, dem Senat im Rahmen der Einreichung des Curriculums ein separates Erläuterungsdokument zu übermitteln. Hier sind Prozentangaben zur Erfüllung der QM-relevanten Anforderungen bei den einzelnen hierfür herangezogenen Lehrveranstaltungen hingegen ausdrücklich zu empfehlen (zumindest bei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkten, bei Übererfüllung nicht unbedingt auch bei allen anderen).

b) Wie? – In der Vergangenheit haben sich für den Senat Probleme vor allem im Zusammenhang mit der Prüfung der 80%-Schwelle ergeben, und zwar deshalb, weil aufgrund der textlichen Gestaltung offen blieb, ob neben den (für sich zweifellos) QM-relevanten Inhalten auch noch andere Inhalte bzw. in welchem Ausmaß solche Inhalte in den einschlägigen Lehrveranstaltungen enthalten sind.

- Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufzählungen QM-relevanter Inhalte *mit* „z.B.“, „etwa“, „insbesondere“, „beispielsweise“, „research questions include ...“ *etc. eingeleitet* werden. Das ist in manchen Fällen unumgänglich, etwa wenn man sich in einer Modulbeschreibung das *spätere Ersetzen einzelner Inhalte durch neue, ebenso QM-relevante Inhalte vorbehalten* möchte. In solchen Fällen empfiehlt sich eine Klarstellung in einem separaten Erläuterungsdokument, dass als Ersatzthemen neuerlich nur QM-relevante Themen herangezogen werden und die 80%-Schwelle (bzw. ein sonstiger angegebener Prozentwert) folglich auch künftig nicht unterschritten wird.
- Bei Lehrveranstaltungen, die *neben* den aufgeführten QM-relevanten Inhalten *noch weitere Inhalte* umfassen und bei denen dies entweder durch Aufzählung von Inhalten zum Ausdruck kommt oder durch Verwendung von Worten wie „etwa“, „beispielsweise“ *etc.* (vgl. oben) offen bleibt, empfiehlt sich ebenfalls eine Klarstellung in einem separaten Erläuterungsdokument, dass die 80%-Schwelle hierdurch nicht unterschritten wird.